

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juni 1990

1855. Nutzungsplanung Henggart (Ergänzung)

Die Nutzungsplanung von Henggart konnte mit RRB Nr. 4180/1987 nur teilweise genehmigt werden, da gegen die Abgrenzung der Bauzone im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 1172 ein Rekurs eingelegt wurde. Ausserdem hat der Regierungsrat die Gemeinde eingeladen, die mitten im Baugebiet liegende überbaute Liegenschaft Kat.-Nr. 557 der Kernzone zuzuweisen.

Der die Parzelle Kat.-Nr. 1172 betreffende Rekurs wurde von der Baurekurskommission IV mit Entscheid Nr. 161 vom 17. Dezember 1987 abgewiesen. Ausserdem hat der Gemeinderat gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung, über Änderungen zufolge allfälliger Anordnungen im Rekurs- oder im Genehmigungsverfahren selber zu beschliessen, am 3. Februar 1988 das Grundstück Kat.-Nr. 557 der Kernzone zugewiesen.

Diese Ergänzungen der Nutzungsplanung sind angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Henggart vom 28./29. Januar 1987 betreffend Zonenfestsetzung im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1172 und der Beschluss des Gemeinderates Henggart vom 3. Februar 1988 betreffend Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 557 zur Kernzone werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Henggart, 8444 Henggart (unter Rücksendung eines bereinigten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi